

Pressemitteilung vom 9.8.2004

Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung

Die Zentral-KODA hat beschlossen, dass die bisherige Regelung für Entgeltumwandlungen unverändert bis zum 31.12.2008 in Anspruch genommen werden kann. Damit bleibt auch der Zuschuss für krankenversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Höhe von 13% des umgewandelten Betrages erhalten.

Nach dem Beschluss hat der Mitarbeiter Anspruch auf Entgeltumwandlung bei der Kasse, bei der auch seine Pflichtversicherung durchgeführt wird. Gleichwohl können Dienstgeber und Dienstnehmer bei Vorliegen eines „sachlichen Grundes“ vereinbaren, dass die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung bei der SELBSTHILFE Pensionskasse der Caritas VVaG durchgeführt wird.

Aus Sicht der Mitarbeiter stellt sich gerade vor dem Hintergrund der Systemumstellung in der Zusatzversorgung die Frage, ob beim eigenen Aufbau der Altersversorgung „alles auf eine Karte“ gesetzt werden soll (also Pflichtversicherung und Eigenbeiträge der Mitarbeiter im sog. Punktemodell). Mit der Systemumstellung ist das Leistungsniveau für neu erwerbende Ansprüche im Vergleich zur Gesamtversorgung um ca. 20 % abgesenkt worden.

Die jüngste Entwicklung in der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung sollte bei den Überlegungen für die Eigenvorsorge nicht unbeachtet bleiben. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat die Rentenrechnungsgrundlagen für freiwillig Versicherte (Entgeltumwandlung) abgesenkt. Danach gelten ab 2004 in Anlehnung an das Punktemodell für die Berechnung der Versorgungspunkte deutlich niedrigere Faktoren als für die Pflichtversicherung.

Der bewährte Grundsatz, seine Altersversorgung möglichst auf mehrere Säulen zu stellen, ist also aktueller denn je. Sachliche Gründe für die Entscheidung des Mitarbeiters über die Wahl des Durchführungswegs liegen vor, wenn

- als Gegenleistung für seine Eigenbeiträge eine garantierte Rentenzusage in Euro statt in Versorgungspunkten erwartet wird, oder
- die Eigenbeiträge in ein rechtssicheres System unter staatlicher Fachaufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eingezahlt werden sollen.

Aus Dienstgebersicht dient die Gewährung einer Wahlfreiheit im Bereich der Entgeltumwandlung der Minimierung möglicher Haftungsrisiken (Umwandlung künftiger Entgeltansprüche in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen). Entscheidet sich der Mitarbeiter für eine Kasse zur Umsetzung der Entgeltumwandlung, so ist das arbeitsrechtliche Risiko für den Dienstgeber deutlich reduziert; ein wichtiger Gesichtspunkt, der auch unter dem Aspekt der erhöhten Anforderungen an das Risikomanagement der Einrichtung von Bedeutung ist (vgl. Aufsatz von Georg Ludemann in neue caritas, Heft Nr. 7/2004).

Bei weiterem Informationsbedarf steht Ihnen der Leiter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Herr Hans-Jürgen Knab, gern zur Verfügung.

SELBSTHILFE Pensionskasse der Caritas VVaG

Fon: 0221/ 46 01 50 oder E-Mail: info@sh-rente.de